

# Mitreitvertrag

## abgeschlossen zwischen

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon/Kontakdaten: \_\_\_\_\_  
nachfolgend **Besitzer** genannt –

## und

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon/Kontakdaten: \_\_\_\_\_  
minderjährig \_ ja \_ nein  
Bei Minderjährigen, Daten eines Elternteils:  
Frau/ Herrn \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon/Kontakdaten: \_\_\_\_\_

nachfolgend **Mitreiter** genannt –

## über die gemeinsame Nutzung des Pferdes

Name: \_\_\_\_\_  
Alter: \_\_\_\_\_  
Lebens.-Nr.: \_\_\_\_\_

### § 1

#### Nutzungsumfang

Der Mitreiter ist berechtigt, das Pferd in der Reitbahn und im Gelände mit und ohne Aufsicht im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der reiterlichen Grundsätze einzusetzen. Jede Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte sowie die Teilnahme an Turnieren und sonstigen Veranstaltungen (wie insbesondere Jagden, Distanzritte, Vielseitigkeit) bedarf der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung des Besitzers.

### § 2

#### Nutzungszeiten

Der Mitreiter bewegt das Pferd \_\_\_\_ mal pro Woche. Die Nutzungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.

### § 3

#### Nutzungsentgelt

- Variante 1: Der Mitreiter zahlt für die Nutzungsmöglichkeit einen monatlichen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.
- Variante 2: Der Mitreiter zahlt für die Nutzungsmöglichkeit einen monatlichen

Betrag in der Höhe von \_\_\_\_\_ EUR und zusätzlich beteiligt er sich anteilig (zu \_\_\_\_\_ Prozent) an Wurmkuren, Tierarztkosten, Hufschmied etc.

Der Partner ist verpflichtet, diesen Betrag im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto

Name:

Kto.-Nr.:

BLZ:

zu überweisen oder bar an den Besitzer zu bezahlen.

#### **§ 4**

##### **Pflege des Pferdes**

Der Mitreiter verpflichtet sich, das Pferd nach den Regeln der Pferdehaltung zu putzen, insbesondere für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß entsprechend zu versorgen, es insgesamt daher so zu behandeln, dass die Regeln des Tierschutzes strikt eingehalten werden und das Pferd wie sein eigenes behandelt wird.

#### **§ 5**

##### **Pflege des Zubehörs**

Der Mitreiter verpflichtet sich, das Zubehör in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand zu halten. Der normale Verschleiß geht zu Lasten des Besitzers.

#### **§ 6**

##### **Tierarzt / Hufschmied**

Der Mitreiter ist berechtigt und verpflichtet, bei Gefahr im Verzug auch ohne Rücksprache mit dem Eigentümer einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn es die Umstände zulassen, ist jedoch vorher die Zustimmung des Besitzers einzuholen.

#### **§ 7**

##### **Haftpflicht**

Der Besitzer ist Halter des Pferdes i.S.d. § 1320 ABGB. Es besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang der Mitreiter informiert worden und welche vom Besitzer für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten ist. Das aufrechte Versicherungsverhältnis ist vom Besitzer über das Verlangen des Mitreiters nachzuweisen.

Der Besitzer ist ausdrücklich verpflichtet, den Mitreiter von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen den Mitreiter aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Mitreiter seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Besitzer aus § 1320 ABGB wegen aller durch das Pferd verursachten Schäden soweit diese nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nur für den Fall, dass es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen Verbrauchern im Sinne des KSchG handelt. Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Besitzers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Besitzers beruhen.

#### **§ 8**

## **Schäden am Pferd**

Der Mitreiter haftet nicht für Schäden am Pferd, die auf der vereinbarten oder genehmigten Nutzung des Pferdes gem. § 1 dieses Vertrages beruhen, soweit diese nicht auf sein schuldhaftes Fehlverhalten zurückzuführen sind. Der Mitreiter hat zu beweisen, dass ihn kein schuldhaftes Fehlverhalten trifft (oder umgekehrt!)

Für den Fall eines derartigen Fehlverhaltens seitens des Mitreiters hat dieser dem Besitzer die Kosten der Heilbehandlung des Pferdes, einen etwaigen Minderwert, für die Zeit der Wiederherstellung anfallende laufende Unterhaltskosten sowie ggf. die Kosten für die tatsächlich erfolgte Anmietung eines Ersatzpferdes zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt mit \_\_\_\_\_ und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils schriftlich (per Einschreibebrief, per Fax oder per Mail) aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss dem Kündigungsempfänger jeweils spätestens am letzten Tag der Frist zugekommen sein, wofür der Kündigende beweispflichtig ist.

## **§ 10**

### **Sofortige Auflösung aus wichtigem Grund**

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

1. wenn der Mitreiter mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes trotz Nachfristsetzung von 10 Tagen im Verzug ist;
2. wenn der Mitreiter wesentliche Vertragspflichten verletzt oder sich gegenüber dem Besitzer grob unleidlich verhält und er dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen nicht einstellt;
3. wenn das Pferd aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Mitreiters zu Schaden gekommen ist oder dieser sonst tierschutzwidrige Handlungen setzt.

## **§ 11**

### **Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

---

---

Der Besitzer verpflichtet sich außerdem, den Mitreiter schriftlich über Besonderheiten, Eigenheiten, Unarten des Pferdes (z. B. es ist nicht verkehrssicher, hat keine Geländeerfahrung, ist nicht verladefromm usw.) aufzuklären:

---

---

---

---

## **§ 12**

### **Schriftlichkeit**

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein allfälliges Abändern dieser Klausel oder eine Änderung derselben.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass ein oder mehrere Klauseln dieser Vereinbarung – aus welchem Grunde immer – unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit des hievon nicht berührten Vertragsinhaltes unverändert aufrecht. Rechtsunwirksame Vertragsinhalte sind von den Vertragsteilen im Sinne redlicher Vertragspartner so abzuändern, dass sie in rechtlich zulässiger Weise der ungültigen oder unwirksamen Klausel möglichst nahe kommen.

#### **Datum / Unterschriften**

....., den .....

#### **Unterschriften:**

##### **Eigentümer**

\_\_\_\_\_

##### **Mitnutzer**

\_\_\_\_\_

##### **Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigem Mitnutzer):**

\_\_\_\_\_